



Arbeitsrecht kompakt

Arbeitsrechtliche Bestimmungen 2025

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Pro Arbeitsjahr muss der/die Arbeitgeber:in das Entgelt für Arbeiterin:innen und für Angestellte für folgende Zeiträume weiterzahlen:

| Dauer des Arbeitsverhältnisses | Volles Entgelt | Halbes Entgelt |
|--------------------------------|----------------|----------------|
| Im ersten Jahr | 6 Wochen | 4 Wochen |
| Vom 2. bis 15. Jahr | 8 Wochen | 4 Wochen |
| Vom 16. bis 25. Jahr | 10 Wochen | 4 Wochen |
| Ab dem 26. Jahr | 12 Wochen | 4 Wochen |

Zusätzlich haben Arbeitnehmer:innen pro Arbeitsunfall Anspruch auf je 8 Wochen (bzw 10 Wochen nach 15 Arbeitsjahren) volle Entgeltfortzahlung.

Anspruch für Lehrlinge

8 Wochen volle Lehrlingsentschädigung

4 Wochen Teilentgelt

Kündigungsfristen und Kündigungstermine

Arbeiter:innen und Angestellte

Der/die Arbeitgeber:in kündigt ohne vertragliche Vereinbarung zum Quartalsende. Es gelten folgende Kündigungsfristen:

1. bis 2. Dienstjahr: 6 Wochen
3. bis 5. Dienstjahr: 2 Monate
6. bis 15. Dienstjahr: 3 Monate
16. bis 25. Dienstjahr: 4 Monate
- ab 26. Dienstjahr: 5 Monate

Der/die **Angestellte** kündigt zum Monatsletzten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Diese Kündigungsfrist kann aber durch Vereinbarung bis auf sechs Monate ausgedehnt werden, wobei jedoch die vom Arbeitgeber einzuhaltende Kündigungsfrist nicht kürzer sein darf als jene des/der Angestellten.

Seit 1.10.2021 gelten gemäß Gesetz (§ 1159 ABGB) für **Arbeiter:innen** weitgehend dieselben Kündigungsregelungen wie für Angestellte. Das bedeutet: Wenn Sie als Arbeiter:in ab dem 1.10.2021 eine Kündigung aussprechen, müssen Sie eine einmonatige Kündigungsfrist einhalten und können nur zum Monatsletzten kündigen. Die einmonatige Kündigungsfrist kann aber durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden.



Seit 1994 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf einen Dienstzettel und ein Dienstzeugnis.

Abfertigung Alt

Höhe der Abfertigung für Arbeiter:innen und Angestellte

nach 3 Dienstjahren: 2 Monatsentgelte
nach 5 Dienstjahren: 3 Monatsentgelte
nach 10 Dienstjahren: 4 Monatsentgelte
nach 15 Dienstjahren: 6 Monatsentgelte
nach 20 Dienstjahren: 9 Monatsentgelte
nach 25 Dienstjahren: 12 Monatsentgelte

Abfertigung Neu

Gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die ab 1.1.2003 neu begonnen haben. Für Arbeitnehmer:innen, deren Arbeitsverhältnisse vor 2003 begründet worden sind, gilt das alte Abfertigungsrecht. Es gibt eine Übertrittsmöglichkeit in das neue Abfertigungsrecht.

Familienhospizkarenz

Arbeitnehmer:innen können schriftlich eine Herabsetzung oder Änderung der Arbeitszeit oder eine Freistellung gegen Entfall des Entgeltes zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Pflege eines schwersterkrankten Kindes verlangen. Familienhospizkarenz in Form der Sterbebegleitung naher Angehöriger kann bis zu einer Dauer von drei Monaten in Anspruch genommen werden. Eine einmalige Verlängerung auf bis zu sechs Monate (insgesamt) pro Anlassfall ist möglich.

Die Begleitung schwersterkrankter Kinder kann bis zu fünf Monate lang in Anspruch genommen werden und auf maximal neun Monate verlängert werden.



Für die Dauer der Familienhospizkarenz kann Pflegekarenzgeld beantragt werden!

Pflegekarenz/Pflegeteilzeit

Seit 1.1.2014 besteht für Arbeitnehmer:innen die Möglichkeit im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs eines nahen Angehörigen eine Pflegekarenz/ Pflegeteilzeit für die Dauer von ein bis maximal drei Monate in Anspruch zu nehmen. Wenn Pflegeteilzeit vereinbart wird, darf die wöchentliche Normalarbeitszeit zehn Stunden nicht unterschreiten. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis vor Abschluss der Vereinbarung bereits ununterbrochen drei Monate gedauert und der/die Arbeitgeber:in zugestimmt hat.



Seit 1.1.2020 werden Pflegekarenz und Pflegeteilzeit neu geregelt. Ab diesem Zeitpunkt haben Arbeitnehmer:innen unter gewissen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf bis zu vier Wochen Pflegekarenz.

Die Pflegekarenz/Pflegezeit kann zur Pflege und/oder Betreuung von nahen Angehörigen, denen zum Zeitpunkt des Antritts Pflegegeld ab der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) mit Bescheid zuerkannt wurde, schriftlich vereinbart werden.

Für die Pflege und/oder Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen genügt die Zuerkennung von Pflegegeld der Stufe 1. Bei Pflegekarenz bekommen Sie Pflegekarenzgeld in der Höhe des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes (55 Prozent des täglichen Nettoeinkommens) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge. Bei Pflegezeit erhalten Sie das Pflegekarenzgeld aliquot.

Bildungskarenz

Mit dem/der Dienstgeber:in kann ein Bildungskarenzurlaub nach einer ununterbrochenen Beschäftigung von sechs Monaten vereinbart werden. Die Dauer der Bildungskarenz muss mindestens zwei Monate und darf maximal zwölf Monate betragen.

Vereinbarung über die Bildungskarenz zum Download:



Bildungsteilzeit

Für die Dauer von mindestens vier Monaten und maximal 24 Monate in einem Zeitraum von vier Jahren kann zur beruflichen Aus- und Weiterbildung mit dem/der Arbeitgeber:in eine Bildungsteilzeit vereinbart werden. Die Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduziert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit während der Bildungsteilzeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten. Für jede volle reduzierte Arbeitsstunde erhalten Sie vom Arbeitsmarktservice (AMS) 1,05 Euro „Bildungsteilzeitgeld“ pro Tag.

Arbeitszeitgesetz

Normalarbeitszeit

40 Stunden pro Woche

(Umrechnung auf den Monat: $\times 4,33 = 173,2$)



Kollektivvertragliche
Sonderregelungen beachten!

Überstunden

Innerhalb eines Zeitraumes von 17 Wochen, also gut vier Monaten, darf die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden pro Woche nicht übersteigen.



12 Stunden täglich und 60 Stunden pro Woche sind nun erlaubt

Seit 1. September 2018 sind 20 Überstunden pro Woche erlaubt. Das heißt, Arbeitnehmer:innen können 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche beschäftigt werden.

Allerdings steht es den Arbeitnehmer:innen frei, Überstunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn durch diese Überstunden die Tagesarbeitszeit von zehn Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird. Sie dürfen deswegen nicht benachteiligt werden. Werden sie deswegen gekündigt, können sie die Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei Gericht anfechten.

Zudem können Arbeitnehmer:innen ad hoc wählen, ob Überstunden über 10/50 Stunden in Geld oder mit Zeitausgleich vergütet werden.

Pausen

Bei mehr als sechsständiger Arbeitszeit besteht Anspruch auf 30 Minuten (auch 2 x 15 oder 3 x 10 Minuten). Diese Pausen zählen nicht als Arbeitszeit. Im vollkontinuierlichen Schichtbetrieb sind Kurzpausen vorgeschrieben, die als Arbeitszeit gelten.

Tägliche Ruhezeit

Zwischen zwei Arbeitstagen ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. Lehrlinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben Anspruch auf zwölf Stunden Ruhezeit. Ausnahmen durch Kollektivverträge oder durch das Arbeitsinspektorat sind möglich.

Wöchentliche Ruhezeit

Sie muss mindestens 36 Stunden betragen. Für Lehrlinge gelten zwei Tage einschließlich Sonntag. Kollektivvertragliche Sonderregelungen sind zu beachten!

Urlaubsanspruch

Das Ausmaß beträgt bei Berechnung des Urlaubes nach Werktagen 30 Werktage (= 5 Wochen) und erhöht sich nach 25 anrechenbaren Dienstjahren auf 36 Werktage (= 6 Wochen).

Pflegefreistellung

Sie haben Anspruch auf 1 Woche Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr - genau gesagt: im Ausmaß Ihrer wöchentlichen Arbeitszeit. Wird dieser Anspruch verbraucht, ist für Kinder unter 12 Jahren ein weiterer Anspruch im obigen Ausmaß möglich.

Arbeiterkammer Kärnten 050 477

Arbeits- und Sozialrecht 050 477-1000

Konsumentenschutz 050 477-2000

Steuerrecht 050 477-3000

Förderungen 050 477-4000

Bibliotheken 050 477-5000

Gesundheit und Pflege 050 477-8000

arbeiterkammer@akktn.at

kaernten.arbeiterkammer.at



Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Alexander Bernthaler, AK Kärnten

Titelfoto: © Drobot Dean/stock.adobe.com

Druck: AK Poststelle

Stand: Januar 2025